



Erläuterungen

zur Änderung des Beschlusses des Regierungsrates betreffend den Erlass eines Kassenreglements der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt vom 18. Dezember 1984 (835.350); Stand: 25. März 2012

1. Ausgangslage

Das aktuell gültige Kassenreglement der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt vom 18. Dezember 1984 entspricht auch mit den Anpassungen des Jahres 2012 nicht mehr den Bedürfnissen einer zeitgemässen Führung. Die Teilrevision soll Klarheit schaffen und die im Bundesrecht verankerte Trennung zwischen den Arbeitslosenkassen (mit eigenem Budget und eigener Rechnung) und den übrigen drei Vollzugsorganen der Arbeitslosenversicherung (Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV, Logistik arbeitsmarktliche Massnahmen LAM und Kantonale Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung KAST) im kantonalen Hoheitsbereich präzisieren. Gleichzeitig bietet die Teilrevision die Gelegenheit, den Text des Beschlusses des Regierungsrates redaktionell anzupassen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Beschluss des Regierungsrates betreffend den Erlass eines Kassenreglements der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt	<i>Reglement</i> der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt
--	--

Erläuterungen

Der bisherige Titel enthielt die Unklarheit, ob es sich nur um einen Beschluss des Regierungsrates handelt oder um ein Reglement. Da es sich klar um ein vom Regierungsrat beschlossenes Reglement für die öffentliche Arbeitslosenkasse handelt, kann der vorher umständliche und verwirrende Titel neu kurz und klar formuliert sein.

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 77 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982, beschliesst:	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 77 <i>und</i> Art. 79 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982, beschliesst:
--	--

Erläuterungen

Art. 77 AVIG verweist lediglich auf den Kanton als Träger der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt, demgegenüber sieht Art. 79 AVIG das Kassenreglement selbst vor. Entsprechend ist dieser Verweis im Ingress zu ergänzen.

§ 1 Name, Trägerschaft und Unterstellung

§ 1 Kassenführung und Trägerschaft ¹ Gestützt auf Art. 77 Abs. 1 und 2 sowie Art. 79 Abs. 1 und 2 AVIG, führt der Kanton Basel-Stadt als Träger unter dem Namen Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt eine Arbeitslosenkasse nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung. Sie ist eine Abteilung des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit.	§ 1 <u>Name, Trägerschaft und Unterstellung</u> ¹ <u>Der Kanton ist Träger der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt gemäss Art. 77 AVIG.</u> ² <u>Die Arbeitslosenkasse ist gemäss § 2 Abs. 2 der Verordnung betreffend Zuständigkeit und Organisation beim Vollzug der Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 15. November 2011 eine Abteilung des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA).</u>
--	--

Erläuterungen

Die neue Bestimmung präzisiert die Begriffe und verweist bezüglich der Unterstellung neu auf die Verordnung betreffend Zuständigkeit und Organisation beim Vollzug der Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 15. November 2011 (SG 835.150).

§ 2 Geschäftsführung

§ 2 Für die Kassenführung verantwortliche Personen ¹ Für die Kassenführung wird ein verantwortlicher Kassenleiter bezeichnet. Ihm ist das erforderliche Personal beizugeben. Der Kassenleiter unterzeichnet einzeln. Er regelt die weitere Unterschriftenberechtigung. Die für die Kassenführung verantwortlichen Personen vertreten den Träger in allen Kassenangelegenheiten nach aussen in verbindlicher Weise. Sie verfügen nur im Rahmen der Kassenführung über das Betriebsvermögen. Im Übrigen richten sich ihre Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Weisungen der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung.	§ 2 <u>Geschäftsführung</u> ¹ <u>Die Kassenleitung ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Sie wird von der Amtsleitung eingesetzt und vertritt die Kasse in verbindlicher Weise nach aussen.</u> ² <u>Die Arbeitslosenkasse erlässt ihre Entscheide gegenüber den versicherten Personen und den Betrieben in Anwendung des AVIG selbstständig.</u> ³ <u>Die Kassenleitung verfügt im Rahmen des AVIG selbstständig über die finanziellen Mittel, mit welchen die Arbeitslosenkasse Versicherungsleistungen erbringt. Sie rechnet diese mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ab.</u> ⁴ <u>Im Übrigen gelten alle Vorgaben des Kantons und des AWA bezüglich der Aufbau- und Ablauforganisation (Prozesse), der finanziellen und personellen Kompetenzen.</u>
---	---

Erläuterungen

Die Bestimmung unterteilt die einzelnen Befugnisse der Geschäftsführung klarer und macht in Abs. 4 deutlicher als bisher, dass die Arbeitslosenkasse nicht nur dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unterstellt ist, sondern als Abteilung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit AWA auch kantonale Vorgaben zu beachten hat. Insbesondere gelten für die öffentliche Arbeitslosenkasse die finanziellen und personellen Kompetenzen, die im ganzen AWA angewendet werden.

§ 3 Übrige Bestimmungen

§ 3 Haftung des Trägers ¹ Der Träger übernimmt gegenüber der Ausgleichsstelle die Haftung für die Kasse im Sinne des Art. 82 des Bundesgesetzes.	§ 3 <u>Übrige Bestimmungen</u> ¹ <u>Es gelten insbesondere Art. 82 AVIG (Haftung des Trägers) und Art. 82a AVIG (Ersatzansprüche von Versicherten und Dritten).</u>
---	--

Erläuterungen

Die Bestimmung wird mit dem Hinweis auf die Ersatzansprüche der versicherten Personen und Dritter gemäss Art.82a AVIG ergänzt.